

§ 1 Geltung, Geheimhaltung

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für die apetito catering B.V. & Co. KG und alle Tochtergesellschaften unabhängig von der Höhe der Beteiligungen.

(2) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Sie gelten nicht im Verhältnis zu Lieferanten, mit denen ein Einkaufsrahmenvertrag besteht.

(3) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(4) Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten, auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

(4) Von uns erlangte Informationen wird der Lieferant, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Diese Informationen sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und unterliegen dem Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Geschäftsgeheimnisgesetz und dem Gesetz gegen Unlauteren Wettbewerb.

§ 2 Lieferpflicht, Kernsortiment

(1) Der Lieferant beliefert uns aus dem mit uns vereinbarten Kernsortiment. Die Vertragspartner können sich jederzeit über die Aufnahme weiterer Artikel in das Kernsortiment verständigen. Wir sind jederzeit berechtigt, die Lieferung bestimmter Kernartikel zu sperren bzw. Artikel auszulisten.

Das Kernsortiment wird vom Lieferanten in Abstimmung mit uns in einer elektronischen Stammdatentabelle geführt, die neben den Kernsortimentsartikeln und den Artikelpreisen auch alle sonstigen für das apetito-System erforderlichen Daten, z.B. Angaben zu Zusatzstoffen, Allergenen etc. enthält.

(2) Der Lieferant erstellt die Stammdatentabelle nach unseren Vorgaben und stellt sie uns als Excel-Datei zur Genehmigung zur Verfügung. Mit der durch uns schriftlich erteilten Genehmigung werden Kernsortiment und Stammdatentabelle verbindlich. Die Genehmigung kann auch per E-Mail erfolgen. Wir stellen dem Lieferanten als Vorlage eine Muster-Stammdatentabelle im Excel-Format zur Verfügung.

(3) Der Lieferant schreibt die Stammdatentabelle in Abstimmung mit uns kontinuierlich und lückenlos fort. Er garantiert zu jedem Zeitpunkt deren Richtigkeit, Vollständigkeit und aktuellen Stand.

(4) Bei Änderungen wird uns der Lieferant unverzüglich, möglichst mindestens (3) drei Wochen vor dem beabsichtigten Eintritt der Änderungen per E-Mail eine aktualisierte Liste in Dateiform zur Verfügung stellen, in der die Änderungen gekennzeichnet sind. Änderungen werden wirksam, wenn wir nicht binnen einer (1) Woche ab Übergabe der geänderten Stammdatentabelle schriftlich widersprechen. Der Widerspruch kann auch per E-Mail erfolgen. Die Regelung bei Preisänderungen bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Lieferant wird uns über neue und/oder verbesserte Produkte unverzüglich nach Aufnahme in sein Sortiment unterrichten und den apetito-Zentraleinkauf sowie die apetito-Betriebsstätten unverzüglich

über geplante und laufende Sonderaktionen, z.B. Werbeaktionen, Sonderangebote etc. informieren.

§ 3 Höhere Gewalt

(1) In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Eine Verpflichtung von apetito, dem Lieferanten die Nachlieferung bestellter, infolge höherer Gewalt zunächst nicht lieferbarer Ware abzunehmen oder zu bezahlen besteht nicht. Versorgungsschwierigkeiten und Leistungsstörungen auf Seiten der Unterlieferanten des Verkäufers gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Unterlieferant seinerseits durch höhere Gewalt an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

(2) Der betroffene Vertragspartner wird dem jeweils anderen unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden ab Kenntnis, den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

(3) Die Vertragspartner stimmen sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen ab. Das Recht jedes Vertragspartners, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt unberührt.

(4) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unverschuldetes und unabwendbares Ereignis, welches bei äußerster Sorgfalt nicht vermieden werden kann.

§ 4 Preise der Kernsortimentsartikel, Preisänderung

(1) Der Lieferant stellt uns das vereinbarte Kernsortiment zu den in der Stammdatentabelle vereinbarten Preisen zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer zur Verfügung. Die Preise verstehen sich einschließlich Verpackung und Transportversicherung. Maßgeblich sind die Preise zum Zeitpunkt der Bestellung.

(2) Preiserhöhungen für gelistete Artikel werden nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des apetito-Zentraleinkaufs wirksam. Sie sind uns mit einem Vorlauf von mindestens fünf (5) Wochen anzukündigen. Preissenkungen wird der Lieferant dem Zentraleinkauf und den apetito-Betriebsstätten unverzüglich mitteilen und umsetzen. Preissenkungen stimmen wir bereits jetzt zu.

(3) Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Entwürfen sowie für Probefieferungen werden nicht gewährt.

§ 5 Bestellungen, Elektronischer Datenaustausch

(1) Bestellungen erfolgen – bei Vorhandensein der erforderlichen technischen Voraussetzungen – grundsätzlich per elektronischen Datenaustausch (EDI).

(2) Der Lieferant stellt allen apetito-Betriebsstätten (ggf. zusätzlich zur elektronischen Bestellübermittlung) auch die Möglichkeit der Fax- und Telefonbestellung zur Verfügung.

(3) Er wird dabei die Bestellübermittlung über eine zentrale Bestelladresse für die elektronische Bestellung (sofern vorhanden) sowie eine Telefax- und eine Telefonnummer ermöglichen. Änderungen der Adressdaten teilt er dem apetito-Zentraleinkauf und den apetito-Betriebsstätten unverzüglich schriftlich mit.

(4) Lieferscheine müssen Mengenangaben und Einzel- sowie Gesamtpreise enthalten. Die Positionierung der einzelnen Artikel auf dem Lieferschein muss mit der Bestellung übereinstimmen.

(5) Abweichung zwischen Lieferung und Bestellung können wir genehmigen. Die Genehmigung muss schriftlich erfolgen. Die Entgegennahme von Lieferungen oder Lieferscheinen, die Ausstellung von Empfangsquittungen oder die Vornahme von Zahlungen stellen keine Genehmigung dar.

(6) Sofern in begründeten Ausnahmefällen Ersatzartikel geliefert werden müssen, hat der Lieferant die Abweichung vorher mit der bestellenden apetito-Betriebsstätte abzustimmen. Der Lieferant berechnet Ersatzartikel, gleicher oder höherer Qualität, maximal zum

Preis des bestellten Artikels. Ersatzartikel geringerer Qualität berechnet er zu einem entsprechend geringeren Preis. Ist zwischen Lieferanten und apetito-Betriebsstätte keine vorherige Abstimmung erfolgt, behalten wir uns vor, diese gelieferte Ware ohne Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung zurückzuweisen/nicht zu genehmigen.

§ 6 Kaufpreiszahlung, Rechnungsstellung und Rechnungsangaben, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Forderungsabtretung

(1) Der Lieferant stellt der jeweiligen apetito-Betriebsstätte die Lieferungen in Rechnung. Rechnungen müssen in der Positionierung der einzelnen Artikel mit dem Lieferschein übereinstimmen und sämtliche Zahlungsbedingungen ausweisen. Rechnungen werden in zweifacher Ausfertigung übergeben. Rechnungsempfänger ist grundsätzlich die apetito-Betriebsstätte, in der die gelieferte Ware angenommen wurde. Ausnahmen hiervon teilen wir dem Lieferanten gesondert mit.

(2) Rechnungsbeträge zahlen wir innerhalb von 30 Tagen netto ab Eingang der einwandfreien Ware und Rechnung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen kommt es auf den Eingang des Überweisungsauftrages beim beauftragten Bankinstitut an. Der Lieferant teilt uns für alle Überweisungen an ihn lediglich eine Kontoverbindung mit.

(3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen den Parteien in gesetzlichem Umfang zu. Die Parteien sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen vorliegen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

(4) Der Lieferant darf Forderungen gegen uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.

§ 7 Liefertermine und -vorschriften, Gefahrenübergang, Eigentum

(1) Lieferungen erfolgen - sofern nicht anders vereinbart - gemäß DDP (INCOTERMS 2020) an die jeweilige apetito-Betriebsstätte. Die Lieferung gilt - sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart - erst dann als erfolgt, wenn die Ware ordnungsgemäß verpackt einem unserer Mitarbeiter oder Beauftragten hinter der ersten verschließbaren Tür zum apetito-Verfügungsbereich übergeben wurde. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart wurde, erst dann auf uns über. Der Lieferant hat sich die Warenübergabe durch uns quittieren zu lassen.

Das Abladen der Ware ohne Übergabe ist ausgeschlossen und berechtigt uns, die Warenannahme zu verweigern. Eine LKW-Anfuhr ist nur bei gesicherter Direktzufuhr entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zulässig. Der Lieferant hat sich vor Anlieferung diesbezüglich beim jeweiligen Besteller zu erkundigen.

(2) Mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises werden die gelieferten Waren (die „**Vorbehaltsware**“) unser Eigentum. Wir dürfen jedoch die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange wir nicht in Zahlungsverzug sind. Wir dürfen die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen gegen unsere Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen unsere Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) treten wir bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Wir dürfen diese an den Lieferanten abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für den Lieferanten einziehen. Der Lieferant wird die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange wir unserer Zahlungsverpflichtung ordnungsgemäß nachkommen. Wir dürfen die Vorbehaltsware weiterverarbeiten. Der Lieferant gewährleistet, dass keinerlei Rechte Dritter (z.B.

Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht) bestehen und stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Vereinbarte Lieferzeiten (Liefertermin oder -frist) sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen sind unzulässig. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Warenanlieferung - mit Ausnahme der Postzustellung - ausschließlich in der Zeit zwischen 7.00 bis 11.00 Uhr oder 14.30 bis 16.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten können wir die Warenannahme verweigern, es sei denn eine ordnungsgemäße Überprüfung der Ware ist möglich.

(4) Der Lieferant wird uns unverzüglich schriftlich informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Weitergehende Ansprüche von apetito bleiben hiervon unberührt.

(5) Hat der Lieferant es schuldhaft unterlassen, uns schriftlich darüber zu verständigen, dass eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich ist, so haftet der Lieferant uns aus dem dadurch verursachten Schaden. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(6) Im Falle eines vom Lieferanten zu vertretenem Lieferverzug sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,2% der Nettoauftragssumme pro Kalendertag des Verzuges, höchstens 5% der Nettoauftragssumme zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet. Wir sind berechtigt, den Vorbehalt der Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären. Dem Lieferanten steht das Recht zu nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

§ 8 Verpackung/ Entsorgung

(1) Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur lebensmittelechte und umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

(2) Bei der Lieferung von Lebensmitteln, sonstigen bei der Lebensmittelherstellung verwendeten Stoffen, Verpackungsmaterialien für Lebensmittel sowie sonstigen Materialien, welche beim Fertigungs- oder Abpackprozess mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen die Produkt- und Transportverpackungen sowie die verwendeten Transportmittel in einem hygienisch einwandfreien Zustand und für die Lagerung von Lebensmitteln geeignet sein. Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass die Produktverpackung frei von produktfremden Bestandteilen jeglicher Art ist, dass die in der Bedarfsgegenständeverordnung festgelegten Migrationsgrenzwerte nicht überschritten werden.

(3) Der Lieferant nimmt sein Verpackungsmaterial unter Einhaltung der abfall- und verpackungsrechtlichen Regelungen zurück und trägt die Kosten einer ordnungsgemäßen Entsorgung des Verpackungsmaterials.

§ 9 Qualitätsanforderungen und Qualitätssicherung

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen der vereinbarten Spezifikation entsprechend fachgerecht ausgeführt bzw. erbracht werden und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Er sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/ Leistungen ohne Gefährdung für die Rechte und Rechtsgüter Dritter in Deutschland, oder insofern er hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland entsprechend eingesetzt werden können.

(2) Der Lieferant sichert die Einhaltung seiner Verkehrssicherungs- und Prüfpflichten zu und verpflichtet sich den Besteller unverzüglich über Verstöße gegen Schutzvorschriften zu unterrichten.

(3) Bei der Lieferung von Lebensmitteln sichert uns der Lieferant, die Einhaltung aller einschlägigen lebensmittel- und futterrechtlichen, hygienischen und sonstigen rechtlichen Vorschriften zu. Er hat insbesondere ein System zur Rückverfolgung gemäß den Anforderungen der EU-VO 178/2002 eingerichtet und unterhält ein Eigenkontrollsystem (HACCP) gemäß EU-Verordnung 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

(4) Er garantiert insbesondere die folgende Qualität:

(a) Der Zeitraum zwischen Anlieferung und dem für die jeweilige Ware angegebenen Mindesthaltbarkeits-/Verbrauchsdatum (Rest-laufzeit) darf bei leichtverderblichen Lebensmitteln zehn Tagen nicht unterschreiten, es sei denn ein kürzerer Zeitraum ist verkehrsblich. Für alle anderen Artikel wird eine Restlaufzeit von mindestens drei (3) Monaten vorausgesetzt.

(b) Die gelieferte Ware ist von wesentlich missfarbenen und produktuntypischen Anteilen und Fremdkörpern jeglicher Art frei und enthält keine ekelerregenden Bestandteile, insbesondere keine produktuntypischen Substanzen.

(c) Das vereinbarte Kernsortiment enthält keine Produkte, die gemäß der jeweils aktuellen Rechtslage genetisch verändert sind und für die eine Kennzeichnungspflicht besteht. Solche Produkte werden auch als Ersatzartikel nicht an apetito geliefert.

(d) Der Fertigpackungsverordnung unterliegende Ware ist entsprechend gekennzeichnet. Unsere Betriebsstätten gelten im Rahmen dieser Vereinbarung als Endverbraucher im Sinne dieser Verordnung.

(e) Fremd-, Zusatz- und Farbstoffe sowie Allergene sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben deklariert. Der Lieferant hält die Vorgaben der LMIV ein.

(5) Bei einem Produktrückruf stellt der Lieferant sicher, dass unsere Qualitätssicherung binnen 24 Stunden eine vollständige Übersicht der betroffenen apetito-Betriebsstätten sowie eine betriebspezifische Artikelabsatzstatistik erhält. Diese Statistik enthält neben der genauen Artikelbezeichnung auch Angaben zum Liefertag-/zeitraum, MHD sowie zur Anzahl der gelieferten Artikel und zur Charge. Der Lieferant wird die apetito-Betriebsstätten aktiv über den Verlauf des Rückrufs informieren.

(6) Der Lieferant räumt uns das Recht ein, nach rechtzeitiger Ankündigung Qualitätssicherungs-/Lieferantenaudits in angemessenem Umfang in seinem Unternehmen durchzuführen.

§ 10 Gewährleistungsrechte für Sach- und Rechtsmängel

(1) Bei Mängeln richten sich unsere Gewährleistungsrechte - soweit nicht anders geregelt - nach dem Gesetz. Die Annahme mangelhafter Ware können wir verweigern. Auf unseren Wunsch wird der Lieferant im Gewährleistungsfall - unbeschadet der sonstigen Gewährleistungspflichten - eine mangelfreie Sache an die betroffene apetito-Betriebsstätte liefern (Ersatzlieferung). Die Lieferung erfolgt zum gleichen Preis, auch wenn die Ware inzwischen nur zu einem höheren Preis beschafft werden kann. Bei einer zwischenzeitlichen Preisreduktion gilt der niedrigere Preis. Bei leichtverderblicher Ware stellt der Lieferant nach unserer Beanstandung eine Ersatzlieferung für den gleichen Tag sicher. Schadensersatzansprüche für Mängel und Mängelfolgeschäden bleiben auch im Falle der Ersatzlieferung unberührt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte/nachgebesserte Teile neu.

Nimmt der Lieferant die Nacherfüllung nicht binnen einer vereinbarten oder von uns gesetzten, angemessenen Frist vor, können wir den Mangel selbst beseitigen bzw. die Ersatzbeschaffung vornehmen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Schlägt die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl oder ist für uns unzumutbar (z.B. bei besonderer Dringlichkeit, Gefährdung

der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; Wir werden den Lieferanten unverzüglich, möglichst vorher, hierüber unterrichten.

(2) Wir sind erst ab Anlieferung und Übergabe eines ordnungsgemäßen Lieferscheins zur Untersuchung der Ware und zur Mängelrüge verpflichtet. Offene Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb einer (1) Woche ab ordnungsgemäßer Entgegennahme der Ware mitteilen. Die Annahmeverweigerung wegen eines Mangels gilt als Mängelrüge. Versteckte Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb acht (8) und bei verderblicher Ware innerhalb einer (1) Woche(n) ab deren Entdeckung erfolgt. Für die Einhaltung der Fristen ist bei schriftlicher Mitteilung die rechtzeitige Absendung maßgeblich.

(3) Beanstandete Ware hat der Lieferant unverzüglich auf eigene Kosten abzuholen. Nach einer Mängelrüge müssen wir die Ware nur soweit uns zumutbar ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend lagern. Unzumutbar ist die Lagerung insbesondere dann, wenn hierdurch für eingelagerte einwandfreie Ware die Gefahr der Verschlechterung besteht. Für die Verschlechterung oder den Untergang der beanstandeten Ware haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und auch in diesem Fall nur dann, wenn ein anderes Verhalten zumutbar gewesen wäre. Bei leicht verderblicher Ware ist die Haftung jedenfalls spätestens nach Ablauf von drei Tagen und bei sonstiger Ware nach Ablauf von acht Tagen seit Erhebung der Mängelrüge ausgeschlossen.

§ 11 Haftung und Versicherung

(1) Die Haftung der Parteien richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Wir haften bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur für fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen. Bei sonstigen Schäden haften wir nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung. Davon ausgenommen ist die Haftung nach den Regelungen des ProdHaftG. Eine Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen erfolgt ferner bei Arglist oder Übernahme einer Garantie.

Wir haften für einfache Fahrlässigkeit nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten), also Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

Dies gilt entsprechend auch für Pflichtverletzungen von Organen, Vertretern, Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(3) Soweit wir gegenüber Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dies gilt insbesondere, wenn der Lieferant schuldhaft die Verletzung von Schutzrechten Dritter zu vertreten hat und Dritte uns gegenüber Ansprüche wegen einer Verletzung solcher Schutzrechte geltend machen. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich gegenseitig benachrichtigen, falls gegenüber einem von ihnen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

In Bezug auf eine mögliche gesamtschuldnerische Produkt- oder Produzentenhaftung gegenüber Dritten haftet der Lieferant im Innenverhältnis für alle Konstruktions-, Fabrikations-, und Instruktionsfehler. Im Rahmen der Produzentenhaftung trifft die Produktbeobachtungspflicht allein den Lieferanten; wir werden den Lieferanten jedoch bei Kenntniserlangung über einen Produktfehler entsprechend informieren.

(4) Der Lieferant ist diesbezüglich auch verpflichtet etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant – soweit es uns möglich und zumutbar ist - unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 36 Monate, beginnend mit dem Gefahrübergang.

Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSG übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.

(5) Wir sind diesbezüglich nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere Vergleiche abzuschließen.

(6) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme - mindestens € 2 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden - pauschal - zu unterhalten, welche alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos versichert. Auf Verlangen wird der Lieferant einen entsprechenden Versicherungsnachweis führen. Etwaige weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 12 Mindestlohn, Haftungsfreistellung, Datenschutz, Verhaltenskodex

(1) Der Lieferant sichert zu, dass er seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der vereinbarten Leistungen mindestens das nach dem Mindestlohngesetz vorgeschriebene Stundenentgelt bezahlt und dass er auch die von ihm mit der Ausführung der Leistungen beauftragten Nachunternehmer oder Zeitarbeitsunternehmen verpflichtet, seinen Beschäftigten mindestens den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen und die von diesen beauftragten Nachunternehmer/Zeitarbeitsunternehmen entsprechend zu verpflichten. Verstöße gegen die vorgenannten Verpflichtungen berechtigen uns, diesen Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

Der Lieferant wird uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer Verletzung der Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz durch ihn oder durch ein von ihm beauftragtes Nachunternehmer oder Zeitarbeitsunternehmen beruhen.

(2) Der Lieferant wird alle erforderlichen und/oder zweckmäßigen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung aller Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, bei sich sicherstellen. Der Lieferant wird uns unverzüglich darüber informieren, sobald er Kenntnis davon erlangt, dass wir im Rahmen der Leistungsbeziehung gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen.

(3) Unsere Wertvorstellungen haben wir in einem Verhaltenskodex fixiert, den Sie unter www.apetito-catering.de finden.

§ 13 Sonstiges

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen dieses Vertrages auch über das Ende dieses Vertrages hinaus geheim zu halten.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Rheine. Wir sind berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechts-Übereinkommen).

(4) Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.